

Statuten des Vereins Ortssammlung Gelterkinden

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen *Verein Ortssammlung Gelterkinden* besteht mit Sitz in Gelterkinden ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.2. Zweck des Vereins ist die Sammlung und Archivierung von Objekten, Bildern und Dokumenten mit ortsgeschichtlicher Bedeutung sowie deren öffentliche Präsentation im Auftrag der Stiftung Ortssammlung Gelterkinden.
- 1.3. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit der Stiftung Ortssammlung Gelterkinden, anderen Vereinen und Institutionen, die sich auf lokaler und regionaler Ebene im musealen Bereich engagieren.
- 1.4. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften offen.
- 2.2. Die Mitgliedschaft wird erworben mittels schriftlicher Erklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme eines Mitgliedes ist endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2.3. Die Mitgliedschaft ist verbunden mit der Bezahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Die Vereinsversammlung kann für verschiedene Kategorien von Mitgliedern die Höhe des Mitgliedsbeitrages festlegen.
- 2.4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 2.4.1. durch Austritt,
 - 2.4.2. durch Tod,
 - 2.4.3. durch Ausschluss,
 - 2.4.4. im Falle von juristischen Personen: Bei deren Liquidation.
- 2.5. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 2.6. Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - 2.6.1. wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt,
 - 2.6.2. wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder Unfrieden stiftet.
 - 2.6.3. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen während zwei Jahren nicht nachkommt.
 - 2.6.4. Ausgeschlossenen Mitgliedern wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt.

3. Finanzielles

- 3.1. Der Verein beschafft die zur Zweckerreichung nötigen finanziellen Mittel insbesondere durch:
 - 3.1.1. die Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - 3.1.2. freiwillige Zuwendungen, Spenden, Subventionen etc.
 - 3.1.3. Erträge aus Leistungsvereinbarungen.
- 3.2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer einbezahlten Beiträge.
- 3.3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Nachschusspflicht.
- 3.4. Der Verein führt über seine Geschäfte Buch. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 3.5. Der Geschäftsertrag dient der Äufnung des Vereinsvermögens. Die Vereinsversammlung bestimmt über die Verwendung des Gewinns. Sie kann diesen ganz oder teilweise der Stiftung Ortssammlung zuwenden. In jedem Fall ist ein allfälliger Gewinn im Sinne des Vereinszwecks bzw. des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 3.6. Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind: (1) die Vereinsversammlung, (2) der Vorstand und (3) die Revisionsstelle.

4.1. Die Vereinsversammlung

- 4.1.1. Die Vereinsversammlung (VV) ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 4.1.2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Beiträge. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben für die VV eine Vertretung zu bestimmen.
- 4.1.3. Eine ausserordentliche VV findet statt,
 - 4.1.3.1. wenn es der Vorstand beschliesst,
 - 4.1.3.2. wenn es die Revisionsstelle verlangt,

Ortssammlung Gelterkinden

2

- 4.1.3.3. wenn es von 1/10 aller Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern von wenigstens drei, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.
 - 4.1.3.4. Der Vorstand hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Monaten die ausserordentliche VV einzuberufen.
 - 4.1.4. Die Einladung zur ordentlichen sowie zur ausserordentlichen VV hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Einladungen per E Mail sind gültig.
 - 4.1.5. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, der sie der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet.
 - 4.1.6. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - 4.1.6.1. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - 4.1.6.2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - 4.1.6.3. Kenntnisnahme des Jahresberichts;
 - 4.1.6.4. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - 4.1.6.5. Genehmigung des Budgets;
 - 4.1.6.6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern;
 - 4.1.6.7. Änderung der Statuten kann nur von 3/4 der anwesenden Mitglieder und nur mit Zustimmung der Stiftung Ortssammlung Gelterkinden beschlossen werden;
 - 4.1.6.8. Auflösung des Vereins.
 - 4.1.7. Ein Präsidiumsmitglied oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
 - 4.1.8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung/Wahl verlangt wird.
 - 4.1.9. Es gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.
- 4.2. Der Vorstand
- 4.2.1. besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Stiftung Ortssammlung Gelterkinden stellt in der Regel ein Mitglied für den Vorstand.
 - 4.2.2. führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung des Vereinsziels und arbeitet zu diesem Zweck mit der Stiftung Ortssammlung zusammen. Er schliesst dafür nötigenfalls Verträge und Vereinbarungen mit der Stiftung ab. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
 - 4.2.3. kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen und Dritte mit bestimmten Aufgaben betrauen.
 - 4.2.4. bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Er kann sie für einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige auf Dritte übertragen.
 - 4.2.5. hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben zu:
 - 4.2.5.1. Einberufung der VV und Festsetzung der Traktandenliste;
 - 4.2.5.2. Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der VV;
 - 4.2.5.3. Besorgung der Buchführung;
 - 4.2.5.4. Führung des Verzeichnisses der Mitglieder;
 - 4.2.5.5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - 4.2.5.6. Wahl von Kommissionen.
 - 4.2.6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.
- 4.3. Revisionsstelle
- 4.3.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern (Erste/r Revisor/in, Zweite/r Revisor/in). Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro gewählt werden.
 - 4.3.2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
 - 4.3.3. Die Revisionsstelle hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben (Art. 906 bis 909 OR).

5. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des

Ortssammlung Gelterkinden

3

Vereinszwecke notwendig sind. Der Vorstand sorgt für die Sicherheit der Daten.

6. Auflösung

- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen VV mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 6.2. Ein Liquidationserlös ist der Stiftung Ortssammlung Gelterkinden zuzuführen.
- 6.3. Im Übrigen erfolgt die Auflösung gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

7. Mitteilungen

- 7.1. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen entweder brieflich oder durch E-Mail.

Diese Statuten treten durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 18. Juni 2024 in Kraft.

Das Präsidium Der Aktuar/die Aktuarin